

Zum Verbot der Gesichtsverhüllung in Österreich – eine rechtliche Farce

Holzeithner, Elisabeth

2018

<https://doi.org/10.25595/3595>

Veröffentlichungsversion / published version
Zeitschriftenartikel / journal article

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Holzeithner, Elisabeth: *Zum Verbot der Gesichtsverhüllung in Österreich – eine rechtliche Farce*, in: *Femina politica : Zeitschrift für feministische Politik-Wissenschaft*, Jg. 27 (2018) Nr. 1, 127–133. DOI: <https://doi.org/10.25595/3595>.

Erstmalig hier erschienen / Initial publication here: <https://doi.org/10.3224/feminapolitica.v27i1.13>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer CC BY SA 4.0 Lizenz (Namensnennung - Weitergabe unter gleichen Bedingungen) zur Verfügung gestellt. Nähere Auskünfte zu dieser Lizenz finden Sie hier:

<https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/deed.de>

Terms of use:

This document is made available under a CC BY SA 4.0 License (Attribution - ShareAlike). For more information see:

<https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/deed.en>

GenderOpen – Repositorium für die Geschlechterforschung: www.genderopen.de

Regierungsprogramm, 2017: Zusammen. Für unser Österreich. Regierungsprogramm 2017-2022. Internet: https://www.bundeskanzleramt.gv.at/documents/131008/569203/Regierungsprogramm_2017%e2%80%932022.pdf/b2fe3f65-5a04-47b6-913d-2fe512ff4ce6 [29.1.2018].

Walterskirchen, Gudula, 2018: Eine hoffnungsvolle Prognose: Das Jahr der Frauen in der Politik. In: Die Presse, 1.1.2018, Internet: https://diepresse.com/home/meinung/quergeschrieben/walterskirchen/5346559/Quergeschrieben_Eine-hoffnungsvolle-Prognose_Das-Jahr-der-Frauen [5.2.2018].

Zöchling, Christa/**Winter**, Jakob 2017: Kameraden machen Karriere. In: Profil, 21.12.2017, Internet: <https://www.profil.at/oesterreich/kameraden-karriere-reichhardt-8588373> [5.2.2018].

Zum Verbot der Gesichtsverhüllung in Österreich – eine rechtliche Farce

ELISABETH HOLZLEITHNER

Seit 1. Oktober 2017 gilt in Österreich das „Bundesgesetz über das Verbot der Verhüllung des Gesichts in der Öffentlichkeit“ (Anti-Gesichtsverhüllungsgesetz, AGesVG). Es ist Teil eines „Integrationspakets“, welches „die Stärkung der Teilhabe an der Gesellschaft und die Sicherung des friedlichen Zusammenlebens in Österreich“ (§ 1 AGesVG) fördern soll. Die folgenden Ausführungen verorten das Gesetz in seiner Entstehungsgeschichte sowie den damit verfolgten Absichten und widmen sich dessen Umsetzung in den ersten Monaten.

Entstehungsgeschichte

„Was ein Burka-Verbot betrifft, bin ich der Meinung, dass wir keine künstlichen Debatten in Österreich brauchen. Wir haben eine sehr, sehr geringe Zahl an Burka-Trägerinnen. Wenn wir uns die Burka-Trägerinnen in Österreich anschauen, dann merken wir, dass die meisten dieser Burka-Trägerinnen Touristinnen sind, meistens aus Saudi-Arabien, die in Zell am See und am Kohlmarkt sehr, sehr viel Geld in Österreich ausgeben.“ (Nationalrat 2014, 30) So sprach der damalige Außenminister und jetzige Bundeskanzler Sebastian Kurz von der Österreichischen Volkspartei (ÖVP) am 10. Juli 2014 im Parlament. Zwei Jahre später war das hier noch in Anspruch genommene pekuniäre Kalkül in den Hintergrund getreten. Im August 2016 plädierten konservative Politiker*innen für ein Verbot der Vollverschleierung. Die Rechtspopulist*innen der Freiheitlichen Partei Österreichs (FPÖ) hatten dieses Thema schon früher aufgegriffen und meldeten sich daraufhin auch nochmal vehement zu Wort. So verwehrt sich der sonst in Gleichstellungsangelegenheiten nicht gerade auffällige FPÖ-Politiker Norbert Hofer, unterlegener Präsidentschaftskandidat und nunmehriger Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie, da-

gegen, dass „unter dem Deckmantel der Religionsfreiheit Frauenbilder aus dem Mittelalter“ im „heimischen Alltag“ Eingang finden. Die damalige Innenministerin und nunmehrige Landeshauptfrau von Niederösterreich, Johanna Mikl-Leitner (ÖVP), sekundierte unter Verweis auf Gespräche mit „besorgten Bürgerinnen“ (Bachner 2016), die eine Entwicklung von Parallelgesellschaften ablehnen; für sie seien die „öffentlich zur Schau getragenen Symbole der Unterdrückung der Frauen ein Schlag ins Gesicht“ (ebd.). Auch Sebastian Kurz blies nun ins Horn der Abwehr, erklärte die Burka wie den Nikab zu einem „Symbol der Gegengesellschaft“ (ebd.) und sagte jeglicher Vollverschleierung den Kampf an.

Es gelang den Vertreter*innen der ÖVP, den damaligen sozialdemokratischen Koalitionspartner ins Boot zu holen. SPÖ-Klubobmann Andreas Schieder verkündete, er hätte „keine Lust mehr, Dinge wie Burka und Nikab unter dem Deckmantel der liberalen, freien Gesellschaft zu verteidigen“ (ORF-News 2016). Er rahmte „die Vollverschleierung als Symbol der Unfreiheit“ und setzte leicht verächtlich nach: „Man hat auch nicht das Gefühl, dass sich diese Frauen sehr wohlfühlen, vor allem wenn in der Gluthitze des Sommers der Mann in Badeschlapfen vorneweg marschiert.“ (Ebd.) Und so wurde das Anti-Gesichtsverhüllungsgesetz beschlossen, um das Bekenntnis „zu einer offenen Gesellschaft“ zu untermauern, „die auch eine offene Kommunikation voraussetzt. Vollverschleierung im öffentlichen Raum steht dem entgegen und wird daher untersagt“ (Österreichische Bundesregierung 2017, 26).

Vollverschleierung vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte

Mit dem Argument, dass zwischenmenschliche Kommunikation zur Voraussetzung hat, die andere Person respektive ihr Gesicht zu erkennen, klinkt sich die Gesetzesvorlage zum AGesVG (2017) in die einzige Rechtfertigungsstrategie ein, welche der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) mit Blick auf ein in Frankreich bestehendes Vollverschleierungsverbot als legitim erachtet hat (EGMR 2014) – unter scharfer Kritik auch vieler feministischer Beobachter*innen. Bemerkenswert ist, welche Argumentationen der EGMR nicht als zulässig sieht und damit als Begründung für ein Vollverschleierungsverbot verwirft. Dazu gehört die Behauptung, ein Vollverschleierungsverbot sei erforderlich, um Geschlechtergleichheit herzustellen oder zu befördern. Selbst wenn es stimmen mag, dass Vollverschleierung Frauen aufgezwungen wird – deren rechtliches Verbot wird nicht als legitime Methode der Realisierung von Geschlechtergleichheit angesehen. Damit distanziert sich der EGMR auch von früheren Judikaten wie „Dahlab gegen die Schweiz“ (EGMR 2001). Vom Gerichtshof ebenso abgelehnt wird die Behauptung, mit dem Vollverschleierungsverbot werde die Menschenwürde geschützt. Auf die Menschenwürde könne man sich unter anderem deshalb nicht berufen, weil es keine Hinweise darauf gebe, „dass Frauen, die sich ganz verschleiern, damit eine Form von Verachtung gegenüber denen zum Ausdruck bringen wollen, denen sie begegnen, oder sonst die Menschenwürde anderer verletzen“ (EGMR 2014, 2929). Jegliches Argument, in

dem es darum geht, dass vollverschleierte Frauen vor sich selbst zu schützen sind – also davor, mit ihrer Bekleidung ihre eigene Unterdrückung zum Ausdruck zu bringen – erkennt der EGMR nicht an.

Allerdings hat das Gericht das Vollverschleierungsverbot dann eben doch gerettet, nämlich über die Schiene der „Rechte und Freiheiten anderer“, deren gebotener Schutz es ermögliche, die durch Artikel 8 (Grundrecht auf Privatleben) und Artikel 9 (Religionsfreiheit) verbürgten Rechte einzuschränken. Zwischenmenschliche Beziehungen, so der EGMR, würden „beeinträchtigt (...), wenn Personen ihr Gesicht in der Öffentlichkeit verschleiern“ (EGMR 2014, 2929). Weiter heißt es in der Begründung: „Die Barriere, die gegenüber anderen durch einen das Gesicht verbergenden Schleier errichtet wird, kann als Angriff auf das Recht anderer verstanden werden, in einem sozialen Raum zu leben, der das Zusammenleben erleichtert.“ (Ebd.)

Diese Formulierungen haben etwas Erschreckendes: Der Schleier vor dem Gesicht als Angriff? Das Bewegen in der Öffentlichkeit als Verpflichtung zur Kommunikations-offenheit? Soll ein Aufenthalt in der Öffentlichkeit eine Einladung an alle Welt sein, Kontakt aufzunehmen – egal, ob ein solcher Kontakt gewünscht ist oder nicht? Viele Frauen können ein trauriges Lied übergreifiger ‚Kontaktaufnahmen‘ im öffentlichen Raum singen. In Wahrheit werden hier abstrakte Vorstellungen über menschliche Kommunikation im öffentlichen Raum gegen individuelle Rechte aufgewogen – damit entfällt schon das legitime Ziel zur Grundrechtseinschränkung. Zu monieren ist auch, dass der EGMR dem durch das Verbot erfolgten Ausschluss von Frauen aus dem öffentlichen Raum viel zu wenig Gewicht einräumte.

Das Gesetz und seine Umsetzung

Mittlerweile wurde das Verbot der Vollverschleierung umgesetzt – allerdings unter dem Titel der „Anti-Gesichtsverhüllung“. Damit ist bereits eine inhaltliche Verschiebung angedeutet, die als notwendig erachtet wurde, um das Gesetz nicht in den Verdacht der Diskriminierung aufgrund der Religion geraten zu lassen, was mit Blick auf das Grundrecht auf Religionsfreiheit problematisch wäre. Wie bereits eingangs festgehalten, wird als Ziel des Gesetzes „die Förderung von Integration durch die Stärkung der Teilhabe an der Gesellschaft und die Sicherung des friedlichen Zusammenlebens in Österreich“ (§ 1 AGesVG) definiert. In Paragraf zwei findet sich eine Spezifizierung des Verhüllungsverbots „an öffentlichen Orten oder in öffentlichen Gebäuden“ als Verhüllen oder Verbergen der eigenen „Gesichtszüge durch Kleidung oder andere Gegenstände in einer Weise (...), dass sie nicht mehr erkennbar sind“ (§ 2 Abs. 1 AGesVG). Wer gegen diese Vorgabe verstößt, begeht eine Verwaltungsübertretung, die mit einer Geldstrafe bis zu 150 Euro zu bestrafen ist. Und weil es keine Regel ohne Ausnahme gibt, wird festgelegt, dass ein Verstoß gegen das Verhüllungsverbot dann nicht vorliegt, „wenn die Verhüllung oder Verbergung der Gesichtszüge durch Bundes- oder Landesgesetz vorgesehen ist, im Rahmen künstlerischer, kultureller oder traditioneller Veranstaltungen oder im Rahmen

der Sportausübung erfolgt oder gesundheitliche oder berufliche Gründe hat“ (§ 2 Abs. 2 AGesVG).

Das Verbot wie die extensive Ausnahmebestimmung ließen viele Fragen offen, welche zu klären sich nicht zuletzt auch das für die Vollziehung zuständige Bundesministerium für Inneres (BMI) bemüht sah. Es wurde eine Informationsbroschüre erstellt, welche die Vorgaben des Gesetzes auf Deutsch, Englisch, Türkisch und Arabisch erörtert (BMI 2017a). Eine auf der BMI-Homepage zugängliche Grafik (BMI 2017b) macht noch einmal deutlich, wer vom Gesichtsverhüllungsverbot primär angesprochen werden soll, nämlich Frauen in Nikab oder Burka. Symbolfotos für die Erlaubnis der Gesichtsverhüllung „unter bestimmten Umständen“ zeigen ein Gesicht mit Atemschutzmaske, einen Clown mit roter Nase und einen kältehalber mit Schal und Mütze verummten Kopf. Aber was genau bedeutet „unter bestimmten Umständen“? Wer bestimmt, wann eine Atemschutzmaske erforderlich ist, wann eine Veranstaltung eine „Brauchtumsveranstaltung“ ist und ob die Witterung rau genug ist, um eine Vermummung des Gesichts zu rechtfertigen?

Mit diversen Aktivitäten versuchten Kritiker*innen des Gesetzes, nach Inkrafttreten die Grenzen von dessen Umsetzung auszuloten. Dabei kam es, wie wohl nicht anders zu erwarten, zu durchaus eigenwilligen Begebenheiten. Schnell stellte sich heraus, dass die Exekutive bei der Umsetzung einen recht breiten Zugang in Anschlag bringen würde. Dazu wurde sie von der gesetzeskritischen Zivilgesellschaft auch regelrecht herausgefordert. So wurde am Tag des Inkrafttretens des Gesetzes vor dem Parlament ein „traditioneller Clownspaziergang“ veranstaltet. Wie das Adjektiv „traditionell“ bereits andeutet, sollte damit zwar auf die Absurdität des Gesetzes verwiesen, aber nicht zum Gesetzesbruch aufgerufen werden, denn, wie der Veranstalter meinte: „Das Gesetz erlaubt ja Brauchtumspflege – und es gehört zum alten Brauchtum von Clowns, Widerstand gegen Staatsgewalt und Repressalien zu leisten.“ (Ichner 2018) Während der angemeldeten Veranstaltung wurde die Kostümierung der Teilnehmer*innen nicht beanstandet, allerdings kam es davor und danach zu Abmahnungen; es wurde das Abnehmen von Clownsnasen verlangt, und es kam zu Identitätsfeststellungen (Narrenfrei 2017).

Ebenfalls betroffen von der Umsetzung des Verhüllungsverbots waren die sogenannten „Pferde-Ziehharmoniker“ – eine Gruppe von drei Musikanten, die in Wien regelmäßig am Karlsplatz oder im Museumsquartier musizieren und dabei Pferdmasken tragen. Auch sie wurden offenbar von Polizisten aufgefordert, diese abzunehmen. Allerdings müsste das Tragen der Masken in diesem Fall erlaubt sein, handelt es sich doch um eine Verhüllung im Rahmen einer künstlerischen Veranstaltung. Dies wurde nicht nur vom Polizeisprecher bestätigt, die Polizei Wien veröffentlichte infolge einer Anfrage auch einen einschlägigen Tweet (Landespolizeidirektion Wien 2018); nach Angaben der Medien hätten die Polizeibeamten die Musikanten auch gar nicht zum Abnehmen der Verhüllung aufgefordert, sondern sie lediglich über das Verhüllungsverbot „belehrt“ (ORF Wien 2017a). Der Bericht über den Vorfall war treffend mit „Verwirrung um Pferdmasken-Musiker“ übertitelt.

Die Polizei selbst nahm sich am ersten Tag der Geltung des Gesichtsverhüllungsverbots den Wiener Flughafen Schwechat vor. Hier kam es zu „Schwerpunktkontrollen“, deren Zielscheibe auch Reisende mit Atemschutzmasken waren. Offenbar ist das Tragen von Atemschutzmasken „einfach so“, um die eigene Gesundheit oder jene von anderen zu schützen, nicht erlaubt, sondern es braucht dafür wohl ein ärztliches Attest oder einen Smogalarm. Also wurde ein Fluggast aufgefordert, den Mundschutz abzunehmen, was er auch anstandslos tat. Alle anderen Gesichter waren frei; insbesondere versuchte keine Frau in Nikab oder Burka einzureisen. Die Behörden führten dies darauf zurück, dass die Information über das Verhüllungsverbot in der arabischen Welt bereits entsprechende Verbreitung gefunden hat (ORF Niederösterreich 2017).

Eine Reaktion auf das Gesetz kam auch vom algerisch-französischen Geschäftsmann und Aktivisten Rachid Nekkaz. Nekkaz hatte bereits im September angekündigt, mit seiner Organisation „Touche pas à ma constitution“ („Rühr’ meine Verfassung nicht an“) alle nach dem österreichischen Gesichtsverhüllungsgesetz verhängten Geldstrafen begleichen zu wollen (Die Presse 2018). Wohl um diesem Plan eine größere Öffentlichkeit zu verschaffen, erschien Nekkaz am Vormittag des 9. Oktober 2017 verkleidet vor dem Außenministerium in Wien; das Gesicht war von der Nase abwärts mit einem Foto von Sebastian Kurz dekoriert, es war gespickt mit 100-Euro-Scheinen. Bei einer Amtshandlung wurde der Geschäftsmann dazu angehalten, die Maske abzunehmen; und es wurde eine Verwaltungsstrafe von 50 Euro ausgesprochen. Der Bundeskanzler kritisierte das Vorhaben, die Strafen für gesichtsverhüllende gläubige Musliminnen zu übernehmen, als „Versuch, die Gesellschaft zu beeinflussen, den wir nicht hinnehmen werden“ (ebd.). Er hielt erneut fest, die Vollverschleierung sei „ein Symbol der Gegengesellschaft und des politischen Islamismus, und diesen bekämpfen wir entschieden. Wir stehen zu unseren europäischen Werten, wie der Gleichstellung von Mann und Frau. Diese werden wir weiterhin unbeirrt verteidigen.“ (Ebd.)

Diese Verteidigung der europäischen Werte endet dann aber doch immer wieder in seltsamen Vorkommnissen. Die Eröffnung einer Filiale der Elektronikette McShark wurde unter anderem mit einem Mann in einem Hai-Kostüm beworben. Die Polizei erhielt davon Kenntnis, es kam zu einer Amtshandlung, und der Werbeträger wurde dazu angehalten, den Haikopf abzunehmen. Dieser Polizeieinsatz sorgte weltweit für Erheiterung, auch britische und US-Medien berichteten darüber. Schließlich stellte sich heraus, dass die Anzeige, die zum Polizeieinsatz geführt hatte, wohl von der für die Werbeaktion zuständigen Agentur selbst gekommen war. Einer ihrer Strategen zeigte sich jedenfalls sehr glücklich über den erfolgreichen PR-Stunt, nicht ohne sich über die „Absurdität des aktuellen Vermummungsverbots“ (Kurier 2017) auszulassen.

Und Mitte Oktober 2017 wurde in Wien eine Frau mit einem um den Hals gewickelten Wollschal von der Polizei aufgehalten und wegen Vorstoßes gegen das Anti-Gesichtsverhüllungsgesetz angezeigt. In der Anzeige heißt es nach einem Medienbe-

richt (ORF Wien 2017b), die Betroffene hätte das Gesetz als „lächerlich“ bezeichnet; eine Aussage, welche die Angezeigte selbst bestreitet. Sie will mit ihrem Anwalt gegen die Anzeige vorgehen und das Verfahren bis vor den EGMR tragen. Ob es gelingt, das Gesetz auf diesem Weg zu Fall zu bringen, ist im Licht der skizzierten Judikatur zum Vollverschleierungsverbot eine spannende Frage; es könnte durchaus sein, dass dessen überaus weite Anwendung in der Praxis als unverhältnismäßiger Eingriff in das Grundrecht auf Privatheit (Art. 8 EMRK) angesehen wird. Bis zum Ausgang des Verfahrens wird der österreichische Staat wohl weiterhin alle möglichen „Gesichtsverhüllungen“ ins Visier nehmen. Derart wird, wie die Beispiele zeigen, weder die offene Kommunikation gefördert noch die Gleichstellung vorangetrieben als vielmehr der Repressionsstaat befördert. Aber das ist wohl auch die wahre politische Intention.

Literatur

AGesVG, 2017: Bundesgesetz über das Verbot der Verhüllung des Gesichts in der Öffentlichkeit (Anti-Gesichtsverhüllungsgesetz), BGBl. I Nr. 68/2017

Bachner, Michael, 2016: Mikl-Leitner für Burka-Verbot: „Symbol der Unterdrückung“. In: Kurier, 20.8.2016. Internet: <https://kurier.at/politik/ausland/mikl-leitner-fuer-burka-verbot-symbol-der-unterdrueckung/216.555.837> [2.2.2018].

BMI, 2017a: Ab 1. Oktober: Verbot Gesichtsverhüllung in Österreich. Internet: http://www.bmi.gv.at/bmi_documents/2090.pdf [29.1.2018].

BMI, 2017b: APA-Grafik. Internet: <http://www.bmi.gv.at/news.aspx?id=4D794D417A3630647947773D> [29.1.2018].

Die Presse, 2018: „Burkaverbot“: Algerischer Millionär will Strafen übernehmen, 29.1.2018. Internet: https://diepresse.com/home/panorama/oesterreich/5289540/Burkaverbot_Algerischer-Millionaer-will-Strafen-uebernehmen [5.2.2018].

EGMR, 2001: Dahlab gegen die Schweiz, Urteil vom 15.2.2001, 42393/98.

EGMR, 2014: S.A.S. gegen Frankreich, Urteil vom 1.7.2014, 43835/11. In: Neue Juristische Wochenschrift. 67 [40], 2925-2935.

Gesetzesvorlage zum Anti-Gesichtsverhüllungsgesetz, 2017: 290/ME XXV. GP, Bundesgesetz über das Verbot der Verhüllung des Gesichts in der Öffentlichkeit (Anti-Gesichtsverhüllungsgesetz – AGesVG).

Ichner, Bernhard, 2018: Clowns protestieren gegen das Burkaverbot. In: Kurier, 29.9.2017. Internet: <https://kurier.at/chronik/wien/clowns-protestieren-gegen-das-burkaverbot/289.050.598> [29.1.2018].

Kurier, PR-Aktion zum Vermummungsverbot: Agentur zeigte Hai-Maskottchen an, 11.10.2017. Internet: <https://kurier.at/chronik/wien/pr-aktion-zum-vermummungsverbot-agentur-zeigte-hai-maskottchen-an/291.468.030> [1.3.2018].

Landespolizeidirektion Wien, 2018: Gem. § 2 Abs. 2 d. AGesVG, liegt bei Verhüllungen im Rahmen künstlerischer Veranstaltungen, kein Verstoß vor. Tweet 4.10.2017 02:04 h. Internet: https://twitter.com/LPDWien/status/915502889799479296?ref_src=twsrc%5Etfw&ref_url=http%3A%2F%2Fwien.orf.at%2Fnews%2Fstories%2F2870392%2F [29.1.2018].

Narrenfrei, 2017: Traditioneller Clownspaziergang: Meet & Greet mit Verschleierte. Internet: <https://www.facebook.com/events/207819493089506/permalink/211279659410156/> [29.1.2018].

Nationalrat, 2014: Stenographisches Protokoll des Nationalrates, XXV. Gesetzgebungsperiode, 37. Sitzung, 10.7.2014. Internet: https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/NRSITZ/NRSITZ_00037/fname_368110.pdf [5.2.2018].

Österreichische Bundesregierung, 2017: Zusammen. Für unser Österreich. Regierungsprogramm 2017-2022. Internet: https://www.staedtebund.gv.at/fileadmin/USERDATA/aktuelles/dokumente/Arbeitsprogramm_%20der_oesterreichischen_Bundesregierung_2017_2018.pdf [2.2.2018].

ORF-News, 2016: Politisch einfach zu beantworten, 20.8.2016. Internet: <http://orf.at/stories/2354621/2354619> [3.2.2018].

ORF Niederösterreich, 2017: „Burkaverbot“: Alle Gesichter am Flughafen frei, 1.10.2017. Internet: <http://noe.orf.at/news/stories/2869652/> [29.1.2018].

ORF Wien, 2017a: Verwirrung um Pferdmasken-Musiker, 4.10.2017. Internet: <http://wien.orf.at/news/stories/2870392> [29.1.2018].

ORF Wien, 2017b: 28-Jährige will Verhüllungsverbot zu Fall bringen, 17.10.2017. Internet: <http://wien.orf.at/news/stories/2872778/> [1.3.2018].

Gender? Trouble!

Unbehagliche Eindrücke angesichts aktueller Debatten über Gewalt und Geschlecht

CLAUDIA BRUNNER. CHRISTINE M. KLAPEER

Während wir neue Formen der feministischen politischen Mobilisierung rund um die #MeToo-Kampagne und die von ihr angestoßenen Debatten begrüßen, bereitet uns so manche Verknüpfung von (Anti-)Gender-Diskursen mit Fragen von sexualisierter Gewalt Unbehagen. Dieses skizzieren wir in fünf Punkten.

Anhaltende Marginalisierung feministischer und geschlechtertheoretischer Expertisen

Die #MeToo-Kampagne hat längst fällige Debatten zum Thema Gewalt gegen Frauen* angestoßen. Dies ist zwar aus feministischer Perspektive erfreulich, weil dabei öffentlich wirksam und allgemein verständlich ungleiche Geschlechterverhältnisse als immer noch real existierende, weit verbreitete und auch individuell wirkmächtige Gewaltverhältnisse thematisiert werden. Zugleich ist erstaunlich, wie nach Jahrzehnten feministischer und geschlechtertheoretischer Auseinandersetzungen mit Gewalt und Geschlecht differenzierte Stimmen von erfahrenen Aktivist*innen und Geschlechterforscher*innen kaum, gar nicht oder sorgsam flankiert von als weniger radikal erachteten Standpunkten zu Wort kommen. Diese Form der Marginalisierung feministischer Analyse und Kritik korreliert mit einem breiteren gesellschaftspolitischen Backlash hinsichtlich der Anerkennung wissenschaftlicher, therapeutischer oder akti-